Wien Donnerstag den 28. August 1873. VI. Jahrgang. Nr. 35.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

## Inhalt.



## Das Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren.

Von Dr. **Paul Külb**.

(Schluß.)

Auf Abtretung von Grund und Boden kann gegen den Willen des Verpflichteten [77]) nur in dem Falle erkannt werden, wenn das Erträgniß des belasteten Grundes zeitlich oder bleibend unzureichend ist, die ermittelten Gebühren aller Nutzungsberechtigten zu decken, und die Bezugsrechte oder Genüsse nicht bloß eine Nebennutzung des belasteten Grundes, z. B. die Weide in einem Waldgrunde betreffen [78]); in diesem Falle kann die erkennende Behörde statt der von dem Verpflichteten beantragten capitalischen Ablösung der Nutzungsrechte die Ablösung mittelst Abtretung des belasteten Objectes an die Berechtigten verfügen.

Nach Rechtskraft der Entscheidung der Landescommission, oder nach Herablangen der Ministerial-Entscheidung stellt die erstere die Acten zur Verhandlung über die näheren Bestimmungen der Ablösung oder Regulirung der Localcommission zurück, welche zur vergleichsweisen Zustandebringung des Geschäftes ein Uebereinkommen anstrebt, in welchem den Parteien selbst von dem vorausgegangenen Erkenntnisse abzuweichen gestattet ist, wenn durch dasselbe das Geschäft in allen Beziehungen zur vollkommenen gegenseitigen Zufriedenheit abgethan wird, und hiedurch keine Bestimmungen des Patentes verletzt werden. Ein solcher Vergleich, in welchen der Zeitpunkt des Beginnes seiner Wirksamkeit ausdrücklich aufzunehmen ist [79]), ist der Landescommission sogleich zur urkundlichen Ausfertigung vorzulegen [80]).

Kömmt kein Uebereinkommen zu Stande, so hat bezüglich der abzulösenden Nutzungsrechte die Ermittlung des Werthes des Jahresertrages derselben, und die Ermittlung des an die Stelle derselben tretenden Entgeltes (Capital oder Grund und Boden) stattzufinden [81]). Den hiebei zu beobachtenden Vorgang möge ein Beispiel veranschaulichen.

Es sei durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt, daß den fünf Grundbesitzern A, B, C, D und E in den Waldungen des Gutes X das Recht zum Bezuge einer gewissen Anzahl Stämme à 52 Fuß Länge und 10 Zoll im mittleren Durchmesser oder 20 Kubikfuß solide Holzmasse, einer gewissen Quantität von Zaunholz in Stangen à 0·75 Kubikfuß, Stecken à 0·20 Kubikfuß und Bändern à 0·05 Kubikfuß, von Aststreu in Wiener Klaftern, ferner den A, B, C und D auch das Weiderecht für eine bestimmte Anzahl von Rindern zustehe; weiter sei festgestellt, daß die Berechtigten für das Streubezugs- und Weiderecht keine Gegenleistungen, für das Holzungsrecht aber als solche eine gewisse Zahl von Sagblochen im Werthe von 70 kr. per Stück an den Verpflichteten abzugeben haben, und endlich sei festgestellt, daß die Ablösung der sämmtlichen Weiderechte und des Streubezugsrechtes des A in barem Gelde, die Ablösung der übrigen Streubezugsrechte aber, und der sämmtlichen Stammholz- und Zaunholzbezugsrechte mittelst Abtretung von Grund und Boden stattzufinden habe.

Die von den Parteien sowohl behufs Feststellung der Jahreswerthe und der Ablösungscapitalien als auch zur Ausmittlung der Aequivalente an Grund und Boden gewählten Sachverständigen [82]) ermitteln nun bei der vorgenommenen Localerhebung auf Grund der von dem Verpflichteten beigebrachten Holzverkaufsregister und der von den beigezogenen Gedenkmännern und den Parteien selbst ertheilten Auskünfte die Localdurchschnittspreise aus den Jahren 1836 bis 1845 [83]), und bewerthen darnach den Kubikfuß Holz auf 2½ kr., somit einen Stamm per 20 Kubikfuß auf 50 kr., eine Zaunstange per 0·75 Kubikfuß auf 1·875 kr., einen Zaunstecken per 0·20 Kubikfuß auf 0·500 kr., ein Zaunband per 0·05 Kubikfuß auf 0·125 kr., eine Wiener Klafter Aststreu auf 70 kr., und die Weide für ein Stück Hornvieh auf 1 fl. 25 kr.

Nachdem sonach die Einheitspreise gefunden sind, werden die Rechte der ersten Gruppe, nämlich die der Ablösung in Geld unterliegenden, für jeden einzelnen Berechtigten berechnet, als: A hat das Weiderecht auf jährlich zwei Stück Rinder und das Recht zum jährlichen Bezuge von 7/8 Wiener Klaftern Streu; es beträgt daher der Jahreswerth des Weiderechtes 2 fl. 50 kr., der für das Streubezugsrecht entfallende 61¼ kr., sonach der Gesammtjahreswerth 3 fl. 11 kr., welcher im zwanzigfachen Anschlage [84]) das Ablösungscapital ergibt mit 62 fl. 25 kr. u. s. w.

Nach vollständiger Berechnung aller Ablösungscapitalien schreiten die Sachverständigen zur Berechnung der Jahreswerthe der mittelst Grund und Boden abzulösenden Rechte, als: es betrage der

[77]) Siehe früher den Satz zu Nr. 64.
[78]) § 14 lit. B, 2, a und § 21 des kais. Patentes.
[79]) Erlaß der steierm. Statthalterei vom 25. November 1865, Z. 1393.
[80]) §§ 82, 83 und 85 der D.-Instr.
[81]) §§ 24 und 25 des kais. Patentes, § 95 der D.-Instr.
[82]) Bezüglich der Wahl siehe die Darstellung zu Nr. 50.
[83]) § 26 des kais. Patentes, § 97 der D.-Instr.
[84]) § 27 des kais. Patentes.

Jahreswerth der Bezugsrechte des B. mit jährlich 8 Stämmen 4 fl., $2^5/_8$ Wiener Klaftern Streu 1 fl. $87^3/_4$ kr., 238 Zaunstangen, 262 Stecken und 699 Bänder zusammen mit 265·85 Kubikfuß 6 fl. 65 kr., sonach der Gesammtjahreswerth 12 fl. $48^3/_4$ kr, welcher im zwanzigfachen Anschlage 249 fl. 75 kr., ergibt; von dieser Summe kömmt der Jahreswerth der Gegenleistung für ein Stück Sagbloch mit 70 kr. im zwanzigfachen Anschlage per 14 fl. in Abzug, wornach der reine Werth der abzulösenden Nutzungsrechte 235 fl. 75 kr. beträgt u. s. w

Nachdem die Sachverständigen für jeden einzelnen Berechtigten die reinen Werthe der denselben zustehenden Nutzungsrechte berechnet, und durch Addirung der einzelnen Posten den gesammten reinen Werth der sämmtlichen Rechte aller Interessenten mit 637 fl. 5 kr. gefunden haben, schreiten sie zur Ermittlung der diesem Werthe entsprechenden Grundfläche. Ueber Anhörung der diesfälligen Wünsche der Berechtigten und des Verpflichteten bestimmt die Localcommission unter thunlichster Rücksicht auf die Arrondirung des Grundbesitzes der Interessenten jenen Theil des mit den abzulösenden Nutzungsrechten belasteten Grundes, aus dem mit Rücksicht auf die Interessen der Landescultur und den Hauptwirthschaftsbetrieb sowohl der Berechtigten als des Verpflichteten das Entgelt auszumitteln, und sohin behufs der Feststellung des abzutretenden Flächenmaßes zu bewerthen ist.

Nachdem die Sachverständigen die auf einem Joche vorhandene Bestockung auf 40 Wiener Klafter sechsunddreißigzölligen Holzes nach den herrschenden Preisen zu 2 fl. 88 kr. per Klafter, sonach einen Materialvorrath im Werthe von 115 fl. 20 kr. anschätzen, ferner den Bodenwerth eines Joches mit Rücksicht auf den vorhandenen und künftighin zu erwartenden Zuwachs auf 27 fl. bewerthen, beträgt der Werth eines Joches der abzutretenden Grundfläche 142 fl. 20 kr., daher die fünf Berechtigten dem reinen Werthe der Gesammtnutzungsrechte mit 637 fl. 5 kr entsprechend eine Fläche von $4^{48}/_{100}$ Joch in ihr gemeinschaftliches Eigenthum zu erhalten haben [85]. Die ideellen Antheile an der gemeinschaftlichen Fläche werden nach Maßgabe des reinen Werthes der Gesammtnutzungsrechte jedes Theilhabers berechnet, wornach dem A für den Werth von 71 fl. ein Antheil von 0·499 Joch, dem B. für den von 235 fl. 75 kr. einer von 1·655 Joch, dem C. für den von 189 fl. 70 kr. einer von 1·340 Joch, dem D. für den von 119 fl. 40 kr. einer von 0·837 Joch, und dem E. für den von 21 fl. 20 kr. einer von 0·149 Joch gebührt.

Nach Beendigung der Operationen der Sachverständigen hat die Localcommission nach Vorrufung der Parteien und Entgegennahme der Aeußerungen derselben, insbesondere der des Verpflichteten, bezüglich des ihm zustehenden Wahlrechtes, das Ablösungscapital entweder in barem Gelde oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldverschreibungen zu zahlen [86]), die Acten der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen [87]).

Nach Rechtskraft des Ablösungserkenntnisses, welches jederzeit auch den Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit der Ablösung bestimmt enthalten muß, hat der Verpflichtete, falls auf Zahlung des Ablösungscapitales entschieden worden ist, die Zahlung bei dem Depositenamte des Realgerichtes, welchem die bezugsberechtigten Güter unterstehen, binnen drei Monaten zu leisten, und sich mit dem Depositenscheine bei der Landescommission auszuweisen, widrigens von Amtswegen die Erhebung der Frage, ob die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden zulässig sei, gepflogen, und im Falle der erkannten Zulässigkeit die Durchführung derselben gegen den Willen des Verpflichteten verfügt, im Falle der Unzulässigkeit aber die Execution auf Zahlung des Ablösungscapitales durch den Civilrichter veranlaßt wird. Bei Ausfolgung der depositirten Ablösungscapitalien, welche gebührenfrei zu erfolgen sind, haben die Realgerichte die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren [88]).

Findet die Ablösung durch Abtretung oder Theilung von Grund und Boden statt, so hat die Landescommission die Einleitung zu treffen, daß die localen Absonderungen, Grenzbeschreibungen und Vermarkungen unter Leitung der politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften), in deren Sprengel die abzutretenden Grundtheile gelegen sind [89]), durch Sachverständige vorgenommen werden. Die Kosten der Vermessung, Vermarkung und Grenzbeschreibung haben die Parteien zu bestreiten [90]) Die Abtretung von Wald findet in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise, oder an die Gesammtheit der Berechtigten statt, und sind solche Waldungen in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeindewaldungen gleichzuhalten [91]). Die Zulässigkeit der Vertheilung derselben ist lediglich nach § 21 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 zu beurtheilen [92]). Nach Vorlage des Vermessungs-, Grenzbeschreibungs- und Vermarkungsinstrumentes veranlaßt die Landescommission von Amtswegen die Ab- und Zuschreibungen der abgetretenen Grundtheile bezüglich welcher die auf dem belasteten Gute haftenden Hypothekarrechte erlöschen [93]), in den öffentlichen Büchern und Steueracten ohne Einvernehmung der Hypothekargläubiger. Wird die Abtretung von Grund und Boden verweigert, und ist daher eine Besitzeinsetzung nothwendig, so ist das Ablösungserkenntniß durch den Realrichter zu vollstrecken [94]).

Der Verhandlung über die näheren Bestimmungen der Regulirung ist der von der Localcommission vorzubereitende Entwurf der Regulirungsurkunde, welche bezüglich der Holzungsrechte die Bestimmung, ob die als jährliche Abgabe ausgemittelte Gebühr an Holz für jedes einzelne Jahr, oder für längere Zeiträume, und innerhalb derselben partienweise, oder auf einmal in Anspruch genommen werden kann, bezüglich der Streumaterial- oder sonstigen Forstproductenbezüge die genaue Bestimmung des Ortes und der Zeit des Bezuges, bezüglich der Weidegenüsse die Regelung des Viehtriebes, der Viehtränke, ferner der allenfalls nöthigen Umzäunung oder Bezeichnung der Weideplätze, der aufzustellenden Hüter u. s. w., bei der Regulirung der Weide im Walde oder auf zur Waldcultur gewidmetem Boden insbesondere die Größe der jährlich anzuweisenden Weidefläche, die der Beweidung unterliegenden Waldtheile, die Zeit, wann, und die Art, wie die Anweisung der Weideplätze, — wobei Vorsorge zu treffen ist, daß bei Anlegung der gesetzlichen Schonungsflächen das Weidevieh an der Benützung der nöthigen Tränke nicht gehindert werde [95]) — geschehen muß, zu enthalten hat, zu Grunde zu legen [96]).

Die weiter bezüglich der künftigen Ausübung festzustellenden Modalitäten sind je nach der bei den verschiedenen Gutskörpern herrschenden Gepflogenheit verschieden, nur muß bei der Festsetzung derselben stets berücksichtigt werden, daß die zur Handhabung der bei Ausübung der Waldservituten durch das Forstgesetz vorgeschriebenen polizeilichen Normen erforderlichen näheren Bestimmungen nicht übergangen, und andererseits nichts aufgenommen werde, was diesen Normen widerstreitet.

Der Entwurf der Regulirungsurkunde ist den zur Verhandlung erschienenen Parteien, welche zu derselben mit dem Beisatze vorzuladen sind, daß die nicht Erschienenen dem die Grundlage der Verhandlung bildenden, oder in Folge beachtenswerther Erinnerungen der Erschienenen abgeänderten Entwurfe für beistimmend erachtet werden, vorzuhalten, und beide Theile hierüber zu vernehmen. Die Localcommission hat jene Aenderungen oder Zusätze in dem Entwurfe, welche entweder beide Theile übereinstimmend begehren, oder welche die Localcommission über die Erinnerungen einer Partei für gegründet und zulässig erachtet vorzunehmen [97]), wobei bemerkt wird, daß über Begehren der Berechtigten auch gegen den Willen des Verpflichteten die Bestimmung aufgenommen werden muß, daß nur mehr als dreijährige Rückstände an Jahresgebühren als verfallen angesehen werden können [98]), während Vorgriffe, als mit dem Begriffe der Einforstung an und für sich nicht verbunden, ohne Zustimmung des Verpflichteten von den Berechtigten nicht gefordert werden können [99]).

Ist das Erträgniß des belasteten Grundes zeitweilig oder bleibend unzureichend die ermittelten Gebühren aller Nutzungsberechtigten zu decken, so müssen sich dieselben nach Sicherstellung derjenigen Gebühren, für welche etwa ein Vorzugsrecht erwiesen wird, einen ver-

[85]) §§ 27, 28 und 30 des kais. Patentes, §§ 99, 100, 103, 105 und 106 der D.-Instr.

[86]) § 14 lit. A des kais. Patentes.

[87]) §§ 101, 104, 106, 107 und 111 der D.-Instr.

[88]) §§ 14 lit. B, 2 b, 32 des kais. Patentes, §§ 117, 118, 119 der D.-Instr.

[89]) Staatsminist.-Erlaß vom 17. November 1865, Z. 17855.

[90]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1870, Z. 228.

[91]) § 31 des kais. Patentes.

[92]) Staatsminist.-Entscheidung vom 26. Februar 1862, Z. 1463.

[93]) § 29 des kais. Patentes.

[94]) §§ 38 und 39 des kais. Patentes, §§ 120, 121 und 122 der D.-Instr.

[95]) § 10 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Staatsminist.-Entscheidung vom 27. Juli 1864, Z. 13032.

[96]) §§ 15, 16, 18 und 19 des kais. Patentes.

[97]) §§ 86, 88, 89, 90, 91 und 92 der D.-Instr.

[98]) Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 30. October 1868, Z. 1263, § 1480 des a. b. G. B.

[99]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1872, Z. 15834.

hältnißmäßigen zeitlichen oder bleibenden Abzug gefallen lassen; Ansprüche auf Schadenersatz wegen des eintretenden Abzuges sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen [100]). Die abgeschlossene Verhandlung ist der Landescommission, mit den motivirten Anträgen der Localcommission begleitet, zur Entscheidung vorzulegen.

Die in der rechtskräftigen Regulirungsurkunde festgestellten Bestimmungen treten mit dem darin festgesetzten Zeitpunkte in Wirksamkeit. Sie haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse und beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen auf Verlangen der Parteien zu vollstrecken. Zu dem Executionsverfahren ist in den Fällen, wenn der mit dem regulirten Nutzungsrechte belastete Grund und Boden im Sinne des Forstgesetzes Waldgrund ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die politische Behörde (Bezirkshauptmannschaft), in allen anderen Fällen aber der Civilrichter competent, welchem die Realjurisdiction über den mit dem regulirten Nutzungsrechte belasteten Grund und Boden zusteht [101]). Realinstanz ist dasjenige Gericht, dem die Führung des öffentlichen Buches über ein unbewegliches Gut übertragen ist [102]).

Endlich sei noch eine Art der Ablösung erwähnt, welche im Patente zwar nicht vorgesehen, jedoch den Bestimmungen desselben nicht entgegen, von beiden Parteien im Falle der evidenten Unentbehrlichkeit der Nutzungsrechte statt der sonach gesetzlich stattzuhabenden Regulirung vereinbart und hiedurch die letztere, welche doch immer nur als Nothbehelf erscheint, gänzlich vermieden werden kann.

Diese Ablösung besteht darin, daß der Verpflichtete jedem der Berechtigten so viel Waldgrund sammt Fundus instructus in das freie Eigenthum abtritt, als nach dem Befunde eines ämtlichen Sachverständigen aus dem Forstfache, welcher gemäß § 66 der Durchführungs-Instruction vom 31. October 1857 als übereinstimmende Erklärung der Parteien über den streitig gewesenen Punkt im Sinne des § 8 des k. Patentes vom 5. Juli 1853 anzusehen und gegen welchen daher eine Einwendung nicht statthaft ist [103]), erforderlich ist, um die ausgemittelten jährlichen Nothdurften an Holz, Streu, Weide 2c. nachhaltig und für alle Zeiten zu decken. Die Differenz zwischen dem Werthe des abzulösenden Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes wird durch Capitalserlag in der Art ausgeglichen, daß der Berechtigte entweder einen vereinbarten Pauschalbetrag für jedes Joch der abzutretenden Fläche zu zahlen sich verpflichtet, oder daß der capitalisirte Jahreswerth der Gegenleistungen mit einem verglichenen Percentzuschlag für den Bodenwerth das Aufzahlungscapital repräsentirt.

Da die Berechtigten selten in der Lage sind, die bedungenen Aufzahlungscapitalien sogleich nach Rechtskraft des Vergleiches zu erlegen, vielmehr denselben Ratenzahlungen zugestanden werden müssen, so werden die Capitalien auf den betreffenden Realitäten grundbücherlich sichergestellt, wobei der Grundsatz gilt, daß das von dem Verpflichteten diesfalls in Anspruch genommene Erste Satzrecht nur den Ueberschuß über das wirkliche Ablösungsäquivalent trifft, während dieses der Belastung nach der Reihenfolge der Eintragung der schon vorhandenen Tabulargläubiger unterliegt [104]).

Um jedoch dem Verpflichteten volle Sicherstellung zu gewähren, hat die Praxis das Auskunftsmittel ergriffen, daß für jeden abgetretenen Waldtheil ein eigenes Grundbuchsfolium mit Intabulation des ersten Satzrechtes für das Aufzahlungscapital eröffnet und erst nach der gänzlichen Tilgung des letzteren sammt Zinsen und allfälligen Einbringungskosten der abgetretene Grundcomplex der Rückstrealität als integrirender Bestandtheil grundbücherlich zugeschrieben wird.

Gegen einen derartigen Vergleich steht, da das Patent unter einem Verpflichteten lediglich nur den Eigenthümer des belasteten Objectes versteht, einem Dritten aus dem Grunde, weil ihm vertragsmäßig die Forstaufsicht, die technische Verwaltung und die Bewirthschaftung der belasteten Waldgründe von dem Verpflichteten übertragen wurde, keine Einsprache zu [105]).

Auf diesem Wege wurden von den Gütern A., G., St. und Z. im steiermärkischen Localcommissionsbezirke R. im Ganzen dreiunddreißigtausend zweihundert und einundsiebzig Joch, vierhundert vierundachtzig Quadratklafter an die gewesenen Servitutsberechtigten gegen ein von diesen zu leistendes Gesammtaufzahlungscapital von zweihundertvierundsechzigtausend zweihundert achtundzwanzig Gulden, fünfundsechzig Kreuzer in das Eigenthum überlassen.

Da die verpflichteten Güter den Fortbestand des Jagdrechts zur Bedingung der Abtretung machten, so erfloß über diesfällige Anfrage die Entscheidung dahin, daß das verpflichtete Gut, im Falle demselben nach § 5 des Patentes vom 7. Mai 1849 die Ausübung der Jagd auf dem Complere, von welchem die Abtretung geschieht, zugestanden ist, sich nach der a. h. Entschließung vom 30. März 1859 die Jagd auf dem ganzen abgetretenen Waldcomplexe, wenn auch die einzelnen Parcellen nicht 200 Joch umfangen und zwar sogar unentgeltlich, vorbehalten könne, daß es aber durchaus unzulässig sei, den Vorbehalt des Verkaufs- oder Einstandsrechtes auf ewige Zeiten bei der Verpachtung der eigentlichen Gemeindejagd zu bedingen [106]).

Mit Uebergehung des minder wichtigen Capitels über Provisorien [107]) wird schließlich bemerkt, daß alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher die Stempel- und Portofreiheit genießen und daß die Regiekosten, als die Gehalte der Beamten, die Diäten und Reisekosten dieser, so wie der ämtlichen Sachverständigen, die Diurnen der Schriftführer, die Kanzleiauslagen u. s. w. von dem Landesfonde jedes Kronlandes getragen werden [108]).

[100]) § 21 des kais. Patentes.
[101]) §§ 37, 38 des kais. Patentes, §§ 94, 115, 116 der D.-Instr.
[102]) Ministerial-Verordnung vom 17. März 1860, R. G. Bl. Nr. 67.
[103]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1867, Z. 5065.
[104]) Staatsministerial-Entscheidung vom 25. April 1866, Z. 5180.
[105]) Staatsministerial-Entscheidung vom 24. Jänner 1865, Z. 21215.
[106]) Staatsministerial-Entscheidung vom 4. März 1862, Z. 3908.
[107]) § 37 des kais. Patentes und §§ 123, 124, 125 der D.-Instr.
[108]) § 42 des kais. Patentes und §§ 18, 42 der D.-Instr.

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Die wörtliche oder thätliche Bedrohung eines für den Forst- und Jagddienst beeideten Hegers Seitens eines beim Wilddiebstahl Betretenen bildet auch dann den Thatbestand des im § 81 des St. G. vorausgesehenen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn auch der Letztere nicht auf dem dem Ersteren zur Ueberwachung zugewiesenen herrschaftlichen Territorium, sondern in dessen unmittelbarer Nähe betreten worden ist.**

Franz K. wurde von dem für den Forst- und Jagddienst beeideten Heger Georg S., mit einem Gewehre mit aufgesetzter Kapsel und gespanntem Hahn, in schußbereiter Haltung, in der unmittelbaren Nähe der Grenze des herrschaftlichen Jagdrevieres von N. betreten, angehalten und zum Ausweise seiner Berechtigung, Waffen zu tragen aufgefordert. Nachdem Georg S. sich auch seines Gewehres zu bemächtigen suchte, schlug Franz K. dasselbe an und drohte ihn zu erschießen. — Aus diesem Anlasse wurde Franz K. von dem Gerichtshofe erster Instanz des ihm zur Last gelegten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des § 81 St. G. schuldig erkannt und hiefür zu zweimonatlichen Kerker verurtheilt. Das k. k. böhmische O. L. G. hat aber über Berufung des Angeklagten, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und denselben des gedachten Verbrechens für nicht schuldig erkannt, weil der Heger Georg S. den mit einem Gewehre bewaffneten Angeklagten nicht auf dem ihm zur Ueberwachung zugewiesenen herrschaftlichen Jagdreviere, sondern auf fremdem Territorium betreten habe, derselbe daher nicht als in der Ausübung des obrigkeitlichen Forstdienstes befindlich angesehen werden könne.

Der k. k. oberste Gerichtshof aber hat unterm 24. Juni 1873, Z. 6191 über Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft, mit Abänderung des o. g. Urtheiles, jenes der ersten Instanz zu bestätigen befunden.

**Gründe:**

Nach § 53 des k. Patentes vom 3. December 1850 und nach der Minist.-Verordnung vom 2. Jänner 1854, Nr. 4 wird das auf den Forstschutz- und Jagddienst beeidete Personale im Forst- und Jagddienst als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in dem Gesetze begründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Wenn nun der für den Forstschutz- und Jagddienst beeidete Heger Georg S. den Angeklagten, einen wegen Diebstal bereits dreimal bestraften Menschen, mit einem Gewehre mit aufgesetzter Kapsel und gespanntem Hahn, in schußbereiter Haltung, fünf Schritte von der Grenze des herrschaftlichen Jagdrevers, also an einer Stelle, von der

aus das Wild im herrschaftlichen Walde leicht erlegt werden konnte, und zu einer Zeit betrat, wo das Wild aus dem Walde auf die anliegenden Felder zu wechseln pflegt, so war der Verdacht ein ganz wohl begründeter, daß der Angeklagte auf einen Wilddiebstahl im herrschaftlichen Walde ausgehe und Georg S. muß als im Jagddienste begriffen, somit als öffentliche Wache um so mehr angesehen werden, als er den Angeklagten anhielt, zum Ausweise seiner Berechtigung Waffen zu tragen aufforderte, und sich seines Gewehres zu bemächtigen suchte. Nachdem nun durch die eidlichen Aussagen des Georg S. und Johann P. erwiesen ist, daß der Angeklagte gegen beide Heger das Gewehr anschlug und sie mit Erschießen bedrohte, und diese wörtliche und thätliche Bedrohung als eine gefährliche anerkannt werden muß, so erscheint das Urtheil des K. G. als vollkommen gesetzlich begründet. G.-H.

---

**Die Tödtung der sogenannten Raubbienen ist selbst dann nicht gestattet, wenn damit der eigene Stock geschützt werden will.**

Das Kreisgericht R. in Ober-Oesterreich trat eine von zwei Grundbesitzern gegen Franz St. gemachte Anzeige wegen Vergiftung von Bienen der politischen Behörde zur Amtshandlung ab: „da es sich um Vertilgung von Raubbienen handle, und Anhaltspunkte dafür, daß diese Vertilgung in boshafter Absicht geschehen, nicht vorhanden seien, somit die Anzeige in linea criminali zu verwerfen komme und mit Hinblick auf das Patent vom 8. April 1775, Nr. 1580 der G. S. vom Jahre 1774 — 1776 die politische Behörde zur Aburtheilung competent erscheine."

In Folge dessen pflog die Bezirkshauptmannschaft R. die Erhebungen und erkannte zum Schlusse den Franz St. einer strafbaren Handlung schuldig. Das in Decretsform ausgefertigte Erkenntniß lautet seinem wesentlichen Inhalte nach wie folgt: „Sie haben eingestanden, daß Sie, als die Bienen der Anzeiger zu Ihnen rauben kamen, Sie auf den Rath eines Reisenden um 4 kr. Germ (Hefe) mit Honig vermengt auf ein Brett aufstrichen und dieses in Ihren Stock einstellten, und zwar, wie Sie behaupten, lediglich in der Absicht, um die fremden Bienen zu vertreiben. In Folge dieser Ihrer Handlungsweise starben die Bienen der Anzeiger, von deren Bienen Sie bestimmt wissen, daß sie zu Ihnen rauben kamen, in Menge dahin. Ist doch auch durch das Gutachten des Bezirksarztes constatirt, daß ein mit Hefe versetzter Honig als ein geeignetes Mittel erscheint, das Leben so zarter Thiere wie der Bienen zu gefährden und deren Tod herbeizuführen. Wenngleich eine böse Absicht, die fremden Bienen zu tödten, Ihrerseits nicht nachgewiesen ist, weßhalb auch das Kreisgericht in dieser Angelegenheit sich nicht competent erachtete, so fällt Ihnen doch die erfolgte Tödtung der fremden Bienen zur Last, da es — nach dem Wortlaute des Gesetzes, so wie nach dem Urtheile der Sachverständigen — ganz wohl andere Mittel gibt, um Raubbienen von den eigenen Stöcken fern zu halten, ohne sie zu tödten. Durch diese Ihre schuldbare Handlung hat laut der commissionellen Erhebungen der eine anzeigende Grundbesitzer einen Schaden von 50 fl., der andere von 45 fl., in beiden Fällen nach Abrechnung des Werthes der in den abgestorbenen Bienenstöcken befindlichen Wachsfladen, erlitten. Das noch in Kraft bestehende kaiserl. Patent vom 8. April 1775 verordnet in Absatz 15: „Ist unter Erstattung des doppelten Werthes verboten, die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für einem Vorwande geschehen. Auch gegen Raubbienen hat diese Vertilgung nicht statt, da es ganz wohl andere Mittel gibt, die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen zu schützen". Sie werden hiernach verfällt, dem . . . . den doppelten Werth der durch Ihre Schuld zu Grunde gegangenen Bienen mit 100 fl., dem . . . . aber 90 fl. innerhalb eines halben Jahres vom Tage der erlangten Rechtskraft dieses Erkenntnisses in . . . Raten zu erstatten. Außerdem haben Sie als Schuldtragender die Commissionskosten zu tragen".

Der Verurtheilte bestritt recurrendo die Competenz der politischen Behörde und suchte zu deduciren, daß die Angelegenheit in questione vor dem Civilgerichte hätte müssen ausgetragen werden; denn das kais. Patent vom 8. April 1775 habe keine Geltung mehr. Ferner meinte Reccurrent, daß insbesondere die geforderten Schadenersatzbeträge im Grunde des § 1340 auf den Rechtsweg gehören würden. Eventuell wurde im Recurse geltend gemacht, daß das Patent vom Jahre 1775 nicht für Ober-Oesterreich gelte, sondern nur für Oesterreich unter der Enns und Mähren.

Die Statthalterei für Ober-Oesterreich bestätigte unterm 2. Juni 1872, Z. 3454, die Entscheidung der Bezirksbehörde.

Das k. k. Ministerium des Innern, an welches lange nach verstrichener Recursfrist ein Recurs des Franz St. gelangte, fand im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium unterm 28. Juli 1873, Z. 8222, in der Voraussetzung der Richtigkeit des Berichtes der ersten Instanz, wornach Franz St. die ihm zuerkannte Schadensersatzleistung außerämtlich bereits gemacht habe, nichts Weiteres zu verfügen. E.

---

## Notiz.

(Feuersichere Herstellung von Gebäuden an Eisenbahnen.) Das k. k. Handelsministerium hat unterm 2. Februar 1873 die böhmische Statthalterei beauftragt, die ihr unterstehenden Behörden anzuweisen, bei allen Commissionen zum Zwecke feuersicherer Herstellungen die Höhenlage gegenüber dem Bahnniveau, die herrschende Windrichtung, ferner den Umstand, ob die Objecte isolirt, beziehungsweise in welcher Distanz sie von einander situirt seien, zu constatiren und im Fall als im Sinne der Verordnung vom 23. April 1868 ausnahmsweise Erleichterungen platzgreifen sollen, die Gründe dafür anzugeben.

---

## Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. Juli 1873, Z. 16906, betreffend die Durchführung des § 2 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob wegen Vorrückung eines Beamten in eine höhere Gehaltstufe derselben Rangsclasse von Amtswegen oder über Einschreiten des Betreffenden vorzugehen sei, wird bemerkt, daß die Anweisung des höheren Bezuges allerdings nur über die von Seite des Beamten zu liefernde Nachweisung seines Anspruches erfolgt. Hiezu bedarf es jedoch keines förmlichen Einschreitens, sondern es genügt, wenn die zu dieser Nachweisung erforderlichen Documente dem Amtsvorstande zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. — Förmliche schriftliche Gesuche in dieser Richtung unterliegen selbstredend der Stempelpflicht. — Nachdem ferner Zweifel darüber bekannt wurden, ob das Quinquennium von dem auf die Beeidigung und den Dienstesantritt, oder dem auf die Ernennung nächstfolgenden ersten Monatstage angefangen zu berechnen sei, wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, daß für diese Berechnung der Tag der Ernennung maßgebend ist, wobei hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1873 erfolgten Ernennungen der Absatz 2 des § 1 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873, R. G. B. Nr. 75, zur Richtschnur zu dienen hat.

---

## Personalien.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Valerian Bodakowski zum Statthaltereirathe für Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär und Redacteur der böhmischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes Alois Sembera den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Theodor Stanowski zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ministerialconcipisten Dr. Friedrich Wildgans zum Secretär bei der Forst- und Domänendirection in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstadjuncten Alois Neuner, Ferd. von Schmuck und Karl Werner zu Forstcommissären extra statum für die Forstaufsichtsbezirke von Imst, Bozen und Bregenz ernannt.

---

## Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Statthalterei in der zehnten, eventuell eilften Rangsclasse, bis 6. September. (Amtsblatt Nr. 193).

Conceptspracticantenstelle bei der Salzburger Finanzdirection mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 193).

Diurnistenstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen mit 1 fl. Taggeld. (Amtsbl. Nr. 196).

Beamtenstellen im Rechnungsdepartement des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und zwar: eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse; zwei Rechnungsassistentenstellen in der eilften Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 197).

Geometerstelle in Nieder-Oesterreich mit 3 fl. Taggeld, bis 5. September. (Amtsbl. Nr. 197).

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.